

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Redlinger Digital

1. Geltung und Anwendungsbereich

- 1.1. Die Agentur Redlinger Digital OG, Am Neuner 42, 6890 Lustenau, FN 610185 g Landesgericht Feldkirch (im Folgenden „Redlinger Digital“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen Redlinger Digital und dem Auftraggeber (im Folgenden „Kunde“, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Diese AGB gelten nur bei Geschäften mit Unternehmern.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von Redlinger Digital schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht Redlinger Digital ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch Redlinger Digital bedarf es nicht.
- 1.4. Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen vierzehn Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6. Vorgehen bei Widersprüchen. Für den Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot, etwaigen Beschreibungen von Waren oder Dienstleistungen (projektspezifische Unterlagen, allgemeine Unterlagen), etwaigen Preislisten und den AGB von Redlinger Digital gelten diese in der genannten Reihenfolge. Die individuelleren Bestandteile ändern daher die generelleren Bestandteile des Vertrages automatisch ab. Für den Fall von Widersprüchen zwischen Vertragselementen von Redlinger Digital und Vertragselementen des Kunden gehen alle Vertragselemente von Redlinger Digital vor.
- 1.7. Redlinger Digital erbringt für den Kunden Leistungen zur Planung, Gestaltung und agenturmäßigen Durchführung von digitaler Werbung, insbesondere auf Social Media, in der Informationstechnologie und für den Betrieb von Hard- und Softwarekomponenten, wie z.B. die Lieferung von Hard- und Softwarekomponenten in Form von Kauf, Miete oder Leasing, sowie Programmierleistungen (zB Webseitengestaltung- und Programmierung), Hosting, Implementierung von Software, Customizing, IT-Beratung, Wartung oder Schulung. Ergänzend weist Redlinger Digital ausdrücklich auf die ihren Leistungen gegebenenfalls zugrundeliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller hin, welche einen integrierenden Vertragsbestandteil darstellen.

2. Angebote, Vertragsschluss und -laufzeit

- 2.1. Angebot von Redlinger Digital: Die Angebote von Redlinger Digital erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

- 2.2 Vertragsschluss: Der Vertrag kommt grundsätzlich durch die firmenmäßige Unterfertigung des Angebots durch den Kunden zustande.
- 2.3 Annahmeverbehalt von Redlinger Digital: Redlinger Digital ist berechtigt, das durch Unterfertigung des Kunden zustande gekommene Vertragsverhältnis innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der unterfertigten Annahmeerklärung ohne Angabe von Gründen schriftlich zu widerrufen. Beginnt Redlinger Digital vor Ablauf der Frist gemäß Punkt 2.3 mit der Leistungserbringung, gilt dies als Bestätigung des Vertrags.
- 2.4 Zusatzaufträge: Erteilt der Kunde ohne vorhergehendes Angebot Redlinger Digital einen Auftrag, kommt der Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliches Tätigwerden von Redlinger Digital zustande.
- 2.5 Vertragslaufzeit: Verträge auf unbestimmte Zeit sind unter Einhaltung einer etwaigen Mindestlaufzeit und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderhalbjahr kündbar. Die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 9 bleibt hiervon unberührt.
- 2.6 Social Media: Redlinger Digital erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen und Richtlinien der jeweiligen Social Media Anbieter (zB Meta, Google, Microsoft etc) und legt diese dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung deren Geltung. Daher weist Redlinger Digital den Kunden darauf hin, dass sich die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ ggf. vorbehalten können, Werbeanzeigen und -auftritte abzulehnen oder zu entfernen. Redlinger Digital ist bemüht, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen kann aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne in der gewünschten Form auch jederzeit abrufbar ist.

3. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Kunde Redlinger Digital vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt Redlinger Digital dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 3.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch Redlinger Digital treten der potentielle Kunde und Redlinger Digital in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen diese AGB zu Grunde.
- 3.2. Der potentielle Kunde anerkennt, dass Redlinger Digital bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 3.3. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und graphischen Teilen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung des Konzepts, oder Teilen hiervon, ohne Zustimmung von Redlinger Digital ist dem potentiellen Kunden nicht gestattet.
- 3.4. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachte und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken, Illustrationen und Designs (zB Logos) , Werbemittel usw. angesehen.
- 3.5. Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von Redlinger Digital im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

- 3.6. Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von Redlinger Digital Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies Redlinger Digital binnen vierzehn Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 3.7. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass Redlinger Digital dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass Redlinger Digital dabei verdienstlich wurde.
- 3.8. Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei Redlinger Digital ein.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Der Umfang der von Redlinger Digital zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach der sich aus allen Vertragsbestandteilen ergebenden schriftlichen Leistungsbeschreibung von Redlinger Digital. Nicht in das Angebot einbezogene Informationen aus anderen Quellen (z.B. Präsentationsunterlagen, Websites oder Kataloge) sind nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung mit seinen Anforderungen und auf Vollständigkeit zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Einlangen vom Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie vom Kunden als genehmigt. Nach Erteilung des Auftrags sind Änderungen der Leistungsbeschreibung nur einvernehmlich möglich und können insbesondere zur Änderung von Preisen, Fristen und Terminen führen.
- 4.2. Soweit die schriftliche Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht, schuldet Redlinger Digital eine fachgerechte Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Innerhalb des Rahmens der schriftlichen Leistungsbeschreibung bzw. bei der Erfüllung des Auftrages hat Redlinger Digital bei der Ausführung der Leistungen Gestaltungsfreiheit, soweit mehrere fachgerechte Möglichkeiten zur Ausführung bestehen.
- 4.3. Mitwirkungspflichten des Kunden: Der Kunde hat Redlinger Digital unverzüglich, ohne Aufforderung und in weiter verarbeitbarer Form alle Informationen schriftlich mitzuteilen und alle Leistungen beizustellen, die für die Erbringung der Leistungen durch Redlinger Digital erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Bereitstellung eines Ansprechpartners zur Projektkoordination, die Beistellung von Unterlagen, Materialien und Einrichtungen, die Abstimmung bei Auftragsdetails und die Abnahme (Freigabe) von Teilleistungen und Leistungen. Wenn die Notwendigkeit der Bereitstellung von Informationen oder Leistungen durch den Kunden erst während der Erbringung der Leistungen durch Redlinger Digital bekannt wird, hat der Kunde diese unverzüglich nachzureichen.

Der Kunde hat die von ihm beigestellten Informationen und Leistungen selbst auf deren Tauglichkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte, verspätete oder unterlassene Mitwirkung des Kunden entstehen, und insbesondere auch für den Redlinger Digital dadurch entstehenden Mehraufwand. Sofern Redlinger Digital aufgrund mangelhafter, verspäteter oder unterlassener Mitwirkung des Kunden die Leistungen nicht vereinbarungsgemäß ausführen kann, ist Redlinger Digital unbeschadet anderer Rechte auch berechtigt, die Ausführung der Leistung zu unterbrechen, andere Leistungen für andere Kunden einzuschieben und erst nach Abschluss dieser Leistungen die Ausführung der Leistungen für den Kunden, soweit dieser seine Mitwirkungspflichten bis dahin erfüllt hat, fortzusetzen, wodurch sich alle Termine und Fristen verschieben.

- 4.4. Wenn der Kunde eigenmächtig in nicht vereinbarter Weise in die Leistungen von Redlinger Digital eingreift und Änderungen vornimmt, haftet er für den dadurch entstehenden Mehraufwand von Redlinger Digital, z.B. zur Nachprüfung, Dokumentation, Mängelfeststellung, Mängelzuordnung, Mängelbehebung.
- 4.5. **Rechteclearing:** Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Redlinger Digital haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird Redlinger Digital wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde Redlinger Digital schad- und klaglos. Er hat Redlinger Digital sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, Redlinger Digital bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt Redlinger Digital hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.
- 4.6. **Zusätzliche Leistungen:** Leistungen von Redlinger Digital, die vom Kunden über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, sind vom Kunden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils gültigen Sätzen von Redlinger Digital zu vergüten. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei Redlinger Digital üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Kunden oder sonstige, nicht von Redlinger Digital zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

5. Spezielle Leistungsarten

- 5.1. **Domainregistrierung:** Soweit die Leistungen von Redlinger Digital die Registrierung von Domains im Namen des Kunden beinhalten, erfolgt diese jeweils unter den Bedingungen des jeweiligen Providers / Registrars. Redlinger Digital schuldet bei der Registrierung von Domains für den Kunden lediglich ein entsprechendes Bemühen um die Registrierung, aber keinen Erfolg, da dieser von zahlreichen, durch Redlinger Digital nicht beeinflussbaren, Faktoren abhängt.
- 5.2. **Hosting:** Soweit die Leistungen von Redlinger Digital das Hosting von Programmen, Webseiten oder Daten beinhalten, schuldet Redlinger Digital keine bestimmte Ausfalls- oder Datensicherheit, sofern nicht im Einzelnen irgendeine Ausfalls- oder Datensicherheits-Levels vereinbart sind. Eine Verfügbarkeit von 99,5 % bezogen auf das Vertragsjahr wird angestrebt.
- 5.3. **Suchmaschinenoptimierung:** Soweit die Leistungen von Redlinger Digital Maßnahmen aus dem Bereich der Suchmaschinenoptimierung beinhalten, schuldet Redlinger Digital lediglich eine fachgerechte, zum Erreichen der vereinbarten Ziele geeignete Ausführung, haftet jedoch nicht für das Erreichen bestimmter Ziele.
- 5.4. **Service- und Wartung:** Soweit keine Service- und Wartungsleistungen oder ähnliches vereinbart wurden, werden diese auch nicht geschuldet. Soweit die Leistungen von Redlinger Digital Service- und Wartungsleistungen beinhalten, schuldet Redlinger Digital keine bestimmte Reaktionszeit, sofern nicht im Einzelnen bestimmte Reaktionszeiten vereinbart sind.
- 5.5. **Datensicherung:** Der Kunde ist für die Sicherung und Sicherheit seiner Daten, insbesondere auch vor Installationsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten durch Redlinger Digital, verantwortlich.

6. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 6.1. Redlinger Digital ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 6.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Redlinger Digital wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 6.3. Soweit Redlinger Digital notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Redlinger Digital.
- 6.4. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

7. Lieferung und Abnahme

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die von Redlinger Digital zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Auch unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.
- 7.2. Alle Leistungen von Redlinger Digital (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Layouts, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen fünf Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 7.3. Programmierungsleistungen: Sofern als Leistung die Installation von Programmadaptierungen vereinbart ist, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen:
 - i. wenn die Abnahme vom Kunden mittels Abnahmeprotokoll bestätigt wird,
 - ii. wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Kunden oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde (dies gilt auch für Online-Lösungen), oder
 - iii. spätestens fünf Werktage nach der erfolgten Installation. Für die Lieferung von Hardware oder Netzwerkkomponenten gilt die Lieferung mit der Unterfertigung des Lieferscheins oder Übernahmeprotokolls durch den Kunden als abgenommen.
- 7.4. Redlinger Digital steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

8. Termine, Lieferverzug

- 8.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von Redlinger Digital schriftlich zu bestätigen.
- 8.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung von Redlinger Digital aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und Redlinger Digital berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 8.3. Sollte sich bei der Durchführung des Auftrages herausstellen, dass die Erbringung der Leistung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, wird Redlinger Digital dies dem Kunden sofort anzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft dieser nicht die Voraussetzung, dass die Ausführung bzw. Erbringung der Leistung möglich wird, kann Redlinger Digital die Ausführung ablehnen und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen vom Auftrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Kunde Redlinger Digital ihre Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen sowie sämtliche Redlinger Digital entstandenen Kosten und Spesen zu ersetzen.
- 8.4. Befindet sich Redlinger Digital in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er Redlinger Digital schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest vierzehn Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9. Vorzeitige Auflösung

- 9.1. Redlinger Digital ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von vierzehn Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. seine Mitwirkungspflichten oder Zahlung eines fällig gestellten Betrages, verstößt.
 - c) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von Redlinger Digital weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von Redlinger Digital eine taugliche Sicherheit leistet;
- 9.2. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Redlinger Digital fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest vierzehn Tagen zur Behebung des Vertragsverstößes, gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

10. Entgelt/Preise

- 10.1. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Nettopreise in Euro ab Geschäftssitz exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive aller mit dem Versand oder der Installation entstehenden Kosten, Barauslagen und Spesen.
- 10.2. Sämtliche Dienstleistungen von Redlinger Digital, insbesondere Supportleistungen, werden zu den am Tag der Leistungserbringung geltenden Vergütungssätzen nach Zeitaufwand verrechnet und während der Normalarbeitszeit erbracht.
- 10.3. Sofern nicht anders vereinbart, werden mit der Durchführung des Auftrages bzw. Erbringung der Dienstleistung anfallende Reisekosten und Spesen dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Redlinger Digital verrechnet für ihre Leistungen jede angefangene Stunde.
- 10.4. Für mitgelieferte Softwarekomponenten Dritter gelten die am Tag der Lieferung gültigen Vergütungssätze von Redlinger Digital.
- 10.5. Redlinger Digital ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Kunden in angemessener Höhe abhängig

zu machen. Soweit nicht anders vereinbart, sind 50 % der Netto-Auftragssumme mit der Auftragserteilung zur Zahlung fällig.

- 10.6. Die Vergütung für einmalige Leistungen werden nach der Leistungserbringung, laufende Leistungen jährlich im Voraus verrechnet, soweit mit dem Kunden keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Rechnungen sind nach Erhalt abzugs- und spesenfrei zur Zahlung fällig. Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

Für wiederkehrende Leistungen erfolgt die Zahlung standardmäßig im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Kunde erteilt Redlinger Digital hierfür ein entsprechendes Mandat. Die Abbuchung erfolgt zum jeweils vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Allfällige Rücklastschriftgebühren, die nicht von Redlinger Digital zu vertreten sind, werden dem Kunden weiterverrechnet.

- 10.7. Kostenvoranschläge von Redlinger Digital sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Redlinger Digital schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird Redlinger Digital den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Kunden von vornherein als genehmigt.
- 10.8. Für alle Arbeiten von Redlinger Digital, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Redlinger Digital das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- 10.9. Für die vereinbarten Preise (Forderung zzgl. Nebenforderung) wird ausdrücklich eine Wertsicherung vereinbart. Als Basis zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für die Berechnung der Wertsicherung gilt die im Monat des Vertragsbeginns errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt jährlich.

Des Weiteren ist Redlinger Digital berechtigt, bei unbefristet abgeschlossenen Verträgen jährlich eine angemessene Preisanpassung unter Berücksichtigung von externen, nicht von Redlinger Digital beeinflussbaren Faktoren (z.B. Erzeugerpreisindex, Tariflohnindex oder ähnlichem) vorzunehmen.

11. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Das Entgelt ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von Redlinger Digital gelieferte Ware bzw. erbrachte Leistungen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von Redlinger Digital.
- 11.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergehäften geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzuges, Redlinger Digital die entstehenden Mahn- und Inkassospesen sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 11.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann Redlinger Digital sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

- 11.4. Weiters ist Redlinger Digital nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 11.5. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich Redlinger Digital für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 11.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Redlinger Digital aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von Redlinger Digital schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 11.7. Soweit nicht anders vereinbart, erwirbt der Kunde mit der Bezahlung des Entgelts an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte.

12. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 12.1. Rechte an den Leistungen. Grundsätzlich bleiben alle Rechte an den vereinbarten Leistungen einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Konzepte etc.), auch einzelne Teile daraus, ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Redlinger Digital bzw. deren Lizenzgebern und können von Redlinger Digital jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erhält das Recht, die Leistungen nach vollständiger Bezahlung des Entgelts im mit Redlinger Digital vereinbarten bzw. von den Lizenzgebern vordefinierten Umfang (Verwendungszweck) zu nutzen. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Redlinger Digital zurückzustellen. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen von Redlinger Digital jedoch ausschließlich in Österreich nutzen.

Für den Fall, dass der Umfang nicht vereinbart wurde, umfasst dieser die nicht exklusive, kein Recht zur Sublizenzierung oder Weitergabe an Dritte (bzw. verbundene Unternehmen) beinhaltende Nutzung zum eigenen Gebrauch im Unternehmen des Kunden, wobei das Recht zur Bearbeitung auf das gesetzlich unverzichtbare Minimum eingeschränkt ist. Darüberhinausgehende Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen von Redlinger Digital, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Redlinger Digital und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

Der Kunde ist in Kenntnis, dass die Leistungen von Redlinger Digital oft auf Werken oder Leistungen Dritter mit unterschiedlichsten Lizenzbedingungen aufbauen. Der Kunde hat diese Lizenzbedingungen von Leistungen oder Werken Dritter, welche Bestandteil der Leistungen oder Werke von Redlinger Digital sind, einzuhalten. Dies gilt insbesondere für von Redlinger Digital dem Kunden überlassene Softwareprodukte Dritter.

- 12.2. Recht auf das Endprodukt. Der Kunde hat nur ein Recht auf die Nutzung der Leistung in der vereinbarten Form als Endprodukt, nicht jedoch auf den Erhalt der zur Erstellung der Leistungen notwendigen Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Zwischenergebnisse, Dokumentationen oder im Falle von Software Programmierungsleistungen die Herausgabe des Quellcodes etc.. Soweit dies nicht vereinbart wurde, hat Redlinger Digital auch keine Verpflichtung, diese Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Zwischenergebnisse usw. nach Abschluss der Arbeiten aufzubewahren oder herauszugeben.
- 12.3. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Redlinger Digital setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung des von Redlinger Digital dafür in Rechnung gestellten Entgelte voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen von Redlinger Digital, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

12.4. Für die Nutzung von Leistungen von Redlinger Digital, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von Redlinger Digital erforderlich. Dafür steht Redlinger Digital und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

13. Kennzeichnung

Redlinger Digital ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

14. Gewährleistung

14.1. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung/Leistung durch Redlinger Digital, verdeckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

14.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch Redlinger Digital zu. Redlinger Digital wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde Redlinger Digital alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Redlinger Digital ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für Redlinger Digital mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

14.3. Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Redlinger Digital ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Redlinger Digital haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

14.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber Redlinger Digital gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Durch die Behebung des Mangels wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch beginnt sie für den von der Mängelbehebung betroffenen Leistungsteil neu zu laufen.

15. Haftung und Produkthaftung

15.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Redlinger Digital und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver

Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung von Redlinger Digital ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

- 15.2. Jegliche Haftung von Redlinger Digital für Ansprüche, die auf Grund der von Redlinger Digital erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Redlinger Digital ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet Redlinger Digital nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat Redlinger Digital diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 15.3. Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von Redlinger Digital. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert begrenzt.

16. Datenschutz

Redlinger Digital verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden bzw. dessen betroffene Mitarbeiter ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung. Eine Weiterverarbeitung und/oder Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt auf Grundlage der freiwilligen Einwilligung des Kunden, des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie gesetzlicher Vorschriften. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung ersichtlich.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen Redlinger Digital und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.2. Erfüllungsort ist der Sitz von Redlinger Digital. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald Redlinger Digital die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 17.3. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen Redlinger Digital und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von Redlinger Digital sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist Redlinger Digital berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 17.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – soweit rechtlich zulässig – eine solche wirksame und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für allfällige Vertragslücken.

Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.